

Der Generalstaatsanwalt in Berlin



Der Generalstaatsanwalt in Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Telefon: 90 15 - [REDACTED]
90 15 - [REDACTED]
Telefax: 90 15 - [REDACTED]
90 15 - [REDACTED]
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: 15.03.2010

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

[REDACTED] GStA

Leitlinie zur Sachbehandlung von Ermittlungs- und Strafverfahren nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zu Rechtsgrundlagen der Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 2. März 2010 – ohne eine Übergangsregelung zu treffen - entschieden, dass die §§ 113a und 113b TKG nichtig sind und auch § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO nichtig ist, „soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a TKG erhoben werden dürfen“.

Die unter Beachtung der einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 und zuletzt vom 28. Oktober 2008 (mit Verlängerung) von den Telekommunikationsanbietern vor dem Urteil erhobenen, aber einstweilen *nicht an die ersuchenden Behörden übermittelten*, sondern gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten sind daher von den Dienstanbietern unverzüglich zu löschen (vgl. Ziff. 3 des Tenors).

Eine Löschung bzw. Vernichtung der Verkehrsdaten, die im Rahmen der einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts vor dem Urteil von den Dienstanbietern zulässigerweise an die ersuchenden Behörden übermittelt worden sind, wird in dem Urteil *nicht* angeordnet.

Mit der Nichtigerklärung der oben genannten Bestimmungen des TKG und der StPO ist in anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren die neue Rechtslage maßgebend. Die folgenden Hinweise dienen zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Sachbehandlung durch die Praxis:

1. Anträge auf Erhebung und Übermittlung der Verkehrsdaten nach § 113a TKG sind rechtlich nicht mehr möglich und daher nicht mehr zu stellen.
2. Von den Gerichten noch nicht entschiedene Anträge diesen Inhalts sind zurückzunehmen.
3. Erlassene, aber noch nicht erledigte Gerichtsbeschlüsse sind nicht mehr auszuführen.
4. Die Verwertung der Beweise, die gemäß der mit Wirkung ex-tunc für nichtig erklärten Regelungen des § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 113a TKG gewonnen worden sind, richtet sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Bewertungsverboten, die sich

aus einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung ergeben. Danach ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu entscheiden.

Bei der Gewichtung des staatlichen Interesses an der Tataufklärung werden das Schweigen des Bundesverfassungsgerichts zur Löschung bzw. Vernichtung der im Rahmen seiner einstweiligen Anordnung und ihren Verlängerungen übermittelten Verkehrsdaten, die besondere Bedeutung, die dem Vorliegen einer Katalogtat i.S.d. § 100a Abs. 2 StPO beigemessen worden ist, wie auch der Umstand, dass die Erhebung von Vorratsdaten nicht generell als grundrechtswidrig eingestuft worden ist, in Bedacht zu nehmen sein.

5. Für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens nach § 79 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG besteht bei Strafurteilen, die sich auf die nach § 113a TKG i.V.m. § 100g StPO gewonnenen Beweise stützen, kein Anlass. Nach herrschender Meinung gilt § 79 Abs. 1 BVerfGG nicht für Urteile, die auf nichtigen verfahrensrechtlichen Normen beruhen.
6. Für künftige Fälle, in denen die Datenerhebung nach § 100g StPO weiterhin zulässig ist, wird die Beantragung von Beschlüssen beschleunigt vorzunehmen sein, da nach derzeitigem Erkenntnisstand die früheren Speicherzyklen (zwischen 7 und 90 Tagen je nach Provider und Datentypus) wieder aufleben.

Berlin, den 15. März 2010

